

Gemeinde 71563 Affalterbach  
Landkreis Ludwigsburg



**Benützungsordnung  
für das Bürgerhaus  
„Kelter“  
vom 12.02.1986**

## Inhalt:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Benützung und Hausrecht
- § 3 Anmeldung und Überlassung
- § 4 Kelterverwaltung
- § 5 Bereitstellung der Räume
- § 6 Besondere Pflichten der Benützer
- § 7 Bedienung und Bewirtschaftung der Anlagen
- § 8 Schadensfälle
- § 9 Haftung
- § 10 Ausschluß von der Benutzung
- § 11 Sonderregelungen / Meinungsverschiedenheiten
- § 12 Inkrafttreten

Benützungsentgelt

# Benützungsordnung für die Kelter

## § 1

### Allgemeines

1. Die Gemeinde hat die Kelter zu einem Bürgerhaus umgebaut. Als öffentliches Vermögen ist das Bürgerhaus pfleglich und schonend zu behandeln.
2. Die Kelter steht den Vereinen, Vereinigungen und den Einrichtungen der Gemeinde zu Übungszwecken und zur Abhaltung von Versammlungen und Veranstaltungen zur Verfügung. Die Bestimmungen dieser Benützungsordnung sind dabei zu beachten.
3. Die Räume im Obergeschoß sind in erster Linie zur regelmäßigen Benutzung durch die Vereine vorgesehen, wogegen Saal und Küche hauptsächlich der allgemeinen Benutzung mit Einzelbelegung dienen.
4. Bei Bedarf kann die Kelter durch die Benutzer auf eigenes Risiko und Gefahren bewirtschaftet werden. Getränelieferungsverträge bestehen nicht. Bei öffentlicher Bewirtschaftung ist der von der Gemeinde vorgegebene Preisrahmen (lt. Anlage) einzuhalten.
5. Das Eigenbelegungsrecht der Gemeinde wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

## § 2

### Benützung und Hausrecht

1. Die Benützung der Kelter wird ausschließlich von der Gemeindeverwaltung geregelt. Sie stellt auch den Belegungsplan für die regelmäßige Benützung im Einvernehmen mit den Beteiligten auf.  
Im Zweifel entscheidet das Bürgermeisteramt.
2. Das Hausrecht übt die Gemeinde oder ihre Beauftragten aus. Den Anordnungen der das Hausrecht Ausübenden ist unbedingt Folge zu leisten.

## § 3

### Anmeldung und Überlassung

1. Jede beabsichtigte Veranstaltung außerhalb des Belegungsplanes, bzw. des Veranstaltungskalenders ist beim Bürgermeisteramt schriftlich anzumelden. Die Anmeldung sollte rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn erfolgen.
2. Liegen für einen Tag mehrere Anmeldungen vor, entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung. Belegungen nach dem Veranstaltungskalender haben Vorrang.
3. Mit der Anmeldung ist die Zeitdauer der Benützung einschl. der evtl. Bewirtschaftung anzugeben.

4. Die Gemeinde kann die Überlassung der Kelter an einen Veranstalter widerrufen. Von dem Widerrufsrecht wird allerdings nur bei dringendem Eigenbedarf oder dem Verdacht auf eine mißbräuchliche Benutzung Gebrauch gemacht.
5. Über die Belegung der Kelter entscheidet das Bürgermeisteramt. Im Hinblick auf die regelmäßige Benützung nach vorheriger Anhörung der Beteiligten. Der Verwalter hat ein Mitspracherecht. Er ist an der Aufstellung des Veranstaltungskalenders zu beteiligen.
6. Bei Neugründung eines Vereins, der die Kelter benützen will, entscheidet das Bürgermeisteramt oder im Zweifelsfall der Gemeinderat über eine evtl. vorzunehmende Neueinteilung der Belegungen.

## § 4

### Kelterverwaltung

- a) Vereinsräume im Obergeschoß

Die Vereine mit regelmäßigem Benützungsrecht sorgen in eigener Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwaltung der Vereinsräume. Die Vereine haben auf die schonende und pflegliche Behandlung des Gebäudes zu achten. Auf äußerster Sauberkeit wird besonders Wert gelegt.

- b) Saal und Küche im Erdgeschoß

Die Räume des Erdgeschosses dienen der Einzelbelegung. Pfllegliche und schonende Behandlung von Gebäude und Inventar wird vorausgesetzt. Der Veranstalter ist haftbar. Den Anweisungen des Verwalters ist Folge zu leisten.

- c) Die Gemeinde bestimmt unter Anhörung der Vereine einen Verwalter. Zunächst übernimmt diese Funktion auf die Dauer von 2 Jahren Herr Dieter Simons, Jahnstraße 2, 71563 Affalterbach. Der Verwalter gilt als Beauftragter der Gemeinde. Er übt das Hausrecht aus und hat für die Erhaltung des Gebäudes und seines Inventars und für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu sorgen.

- d) Der Verwalter wird vom Bürgermeisteramt rechtzeitig von Einzelveranstaltungen unterrichtet. Er sorgt für die Bereitstellung der Räume und für die Einhaltung der Benützungsordnung.  
Verstöße sind dem Bürgermeisteramt unverzüglich zu melden.  
Er kann sich in seiner Funktion jederzeit vertreten lassen, bleibt aber gegenüber der Gemeinde verantwortlich.

## § 5

### Bereitstellung der Räume

1. Aufbau und Abbau der Bestuhlung ist Sache des Veranstalters bzw. Benützers.
2. Die Räume sind in sauberem Zustand zu halten. Nach einer Benützung besteht für den Veranstalter bzw. Benützer Reinigungspflicht.  
Der Verwalter stellt den ordnungsgemäßen Zustand fest.  
Die Reinigung läßt die Verwaltung auf Kosten des Veranstalters bzw. Benützers durchführen. Der Veranstalter bzw. Benützer hat der Gemeinde die in Anlage 2 festgesetzten Gebühren zu ersetzen.

3. Vereinsräume (regelmäßige Belegung)

Die Vereinsräume werden nach Fertigstellung übergeben. Besondere Eigenschaften werden nicht zugesichert. Die Bereitstellung erfolgt nach dem Belegungsplan zur Abhaltung von Versammlungen und Veranstaltungen gemeinnütziger oder kultureller Art.

Die Vereine haben das Recht, vereinseigenes Inventar dauernd in den Räumen zu belassen, soweit die Möglichkeit hierfür besteht. Eine Haftung seitens der Gemeinde ist ausgeschlossen.

4. Saal und Küche (Einzelbelegung)

Zur Abhaltung von Einzelveranstaltungen erhält der verantwortliche Leiter (Vorstand) der Veranstaltung rechtzeitig eine Genehmigung und Einlaß.

Der Verwalter stellt fest, ob durch die Benützung Schäden verursacht wurden und das Inventar vollständig ist.

Für Mängel hat der Veranstalter Ersatz zu leisten.

## § 6

### **Besondere Pflichten der Benützer**

Der jeweilige Benützer ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über die Polizeistunden, die Genehmigungspflicht von Tanzunterhaltungen und alle sonstigen, die sich aus der Benützung der Kelter als öffentliches Gebäude ergebenden Bestimmungen insbesondere die Unfallverhütungs- und Versicherungsbestimmungen zu beachten.

Die jeweilige Benützungsdauer ist einzuhalten.

Falls eine Veranstaltung ausfällt, ist dies unverzüglich dem Bürgermeisteramt und dem Verwalter zu melden.

## § 7

### **Bedienung und Bewirtschaftung der Anlagen**

- a) Die Lautsprecher-, Beleuchtungs- und Lüftungsanlagen dürfen nur durch den Übungs- oder Veranstaltungsleiter oder dem Beauftragten der Gemeinde bedient werden.
- b) Die anfallenden Kosten für die Benützung wie Heizung, Beleuchtung, Strom und Wasserverbrauch werden von der Gemeinde als Beitrag zur Förderung des Vereinslebens übernommen.  
Dies gilt nicht für die Benützung durch Vereine und Organisationen, die nicht ihren Sitz in Affalterbach haben.
- c) Personalkosten für Reinigung und Pflege der Kelterräume sind von den Benützern zu übernehmen (Anlage 2). Pflege- und Reinigungsmittel einschl. der notwendigen Geräte stellt die Gemeinde.

## § 8

### **Schadensfälle**

1. Alle Beschädigungen am Gebäude und an den Einrichtungen sind unverzüglich dem Verwalter und dem Bürgermeisteramt zu melden.  
Der Gemeinde gegenüber haftet der Veranstalter bzw. der Verein und die anmeldende Person. Die beschädigten Gegenstände werden auf Kosten des Veranstalters bzw. des Vereins wieder hergestellt oder wiederbeschafft.

2. Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Dritte ist Angelegenheit des Veranstalters bzw. Vereins.

## **§ 9**

### **Haftung**

1. Für die von Veranstaltern eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung oder Haftung.
2. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, die sich während einer Veranstaltung oder sonst während der Benützung der Räume ereignen, außer es trifft die Gemeinde nachweisbar ein Verschulden.
3. Sonst wird von der Gemeinde jede Haftung für Personen- und Sachschäden, sowie für beschädigte oder abhanden gekommene Garderobe abgelehnt. Der Abschluß evtl. Versicherungen ist Sache des Benützers.

## **§ 10**

### **Ausschluß von der Benützung**

Vereine oder Veranstalter, welche sich grobe Verstöße gegen diese Bestimmungen zuschulden kommen lassen, können zeitweise oder dauernd von der Benützung ausgeschlossen werden.

## **§ 11**

### **Sonderregelungen / Meinungsverschiedenheiten**

Über Sonderregelungen bzw. Meinungsverschiedenheiten aus der Handhabung dieser Benützungsordnung entscheidet der Bürgermeister bzw. der Gemeinderat.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Benützungsentgelt für das Bürgerhaus „Kelter“**

1.	Saal mit Empore und Küchenbenützung	50,-- €
2.	Saal mit Empore ohne Küchenbenützung	40,-- €
3.	Saal ohne Empore und ohne Küchenbenützung	32,50 €
4.	Saal mit Küchenbenützung ohne Empore	40,-- €
5.	Bühnenbenützung	10,-- €